



AMTSBLATT

für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Herausgegeben vom Landkreis Rhön-Grabfeld

Bad Neustadt a. d. Saale, 16.04.2021

Nummer 17

Bekanntmachung der Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 des Landkreises Rhön-Grabfeld

202

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erlässt gemäß der §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021, die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 09. April 2021 geändert worden ist, folgende

Bekanntmachung

1. Das Landratsamt Rhön-Grabfeld gibt ortsüblich bekannt, dass der nach § 28a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner überschritten ist. Der aktuelle Inzidenzwert liegt bei 258,7 (RKI, Stand 16.04.2021, 00:00 Uhr).
2. Das Landratsamt Rhön-Grabfeld weist darauf hin, dass deshalb ab dem 19. April 2021 bis zum Ablauf des 23. April 2021 folgende Regelungen gelten:
 - a) Schulen
 - In der **Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe**, der **Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen** sowie in **Abschlussklassen** findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt. Die Mitteilung, ob Präsenz- oder Wechselunterricht stattfindet, wird von der jeweils zuständigen Schulleitung kommuniziert. Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich mindestens zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene



Selbsttest dürfen höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

- An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

b) Kindertagesbetreuung

- Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen. Regelungen zur Notbetreuung wurden vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Hinweis:

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld bestimmt durch amtliche Bekanntmachung jeweils am Freitag jeder Woche die für den Landkreis maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem jeweils aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts. Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt dann für den Landkreis jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags (§§ 18 Abs. 1 Satz 4 und 5, 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV).

Bad Neustadt a. d. Saale, 16.04.2021

Thomas Habermann
Landrat